

Die Vorgänge beim Zustandekommen des Bürgerbegehrens

1. Anlass ist die Vereinbarung zwischen SPD und Grünen. Sie lautet: „Das öffentliche Verfahren zur Herbeiführung eines Satzungsbeschlusses zum Bebauungsplan Langes Feld wird nicht vor dem 1.1.2012 fortgeführt, um der Kasseler Bürgerschaft Gelegenheit zu geben, von Beteiligungsrechten nach der HGO Gebrauch zu machen. Kommt kein zulässiges Bürgerbegehren zu Stande, wird sich die Fraktion Bündnis 90/DIE GRÜNEN bei der Abstimmung über den Satzungsbeschluss enthalten. Wird ein Bürgerentscheid durchgeführt, werden sich die Partner an das Ergebnis des Bürgerentscheids gebunden fühlen und entsprechend bei der Entscheidung zum Satzungsbeschluss abstimmen.“
2. Auf diese Vereinbarung bezieht sich die beigefügte Presseerklärung zur Vereinbarung von SPD und GRÜNEN zum Bürgerbegehren und Bürgerentscheid zur Bebauung des Langes Feldes vom BÜNDNIS FÜR BÜRGERBETEILIGUNG IN UND UM KASSEL vom 24.Juni 2011
3. Unter Federführung der GRÜNEN hat sich für das Bürgerbegehren ein Bündnis aus Parteien (GRÜNE, Linke, Piraten), Umweltverbänden (BUND, Nabu) und der Bürgerinitiative „Pro Langes Feld“ gebildet.
4. Im Bündnis für das Bürgerbegehren sind zwei Fragestellungen auf den Unterschriftenlisten für das Bürgerbegehren zur Diskussion gestellt:
 - Erste Frage:
„Sind Sie dafür, auf die Bebauung des ‚Langen Feldes‘ in Kassel-Niederzwehren, das bisher als wichtige klimabedeutsame Fläche dient und als Naherholungsgebiet genutzt wird, mit einem Gewerbegebiet zu verzichten?“
 - Zweite Frage:
"Sind Sie dafür, dass die Stadt Kassel sich an dem interkommunalen Gewerbegebiet Sandershäuser Berg beteiligt und vor der Erschließung des Langes Feldes sowie des weiteren Ankaufs von Flächen auf dem Langes Feld mindestens 2/3 des Baugebietes Sandershäuser Berg und 40 ha der Brachflächen in Kassel einer gewerblichen Nutzung zugeführt sein müssen?"
5. Diese Fragestellungen sind von uns wie folgt bewertet:
Begründung der ersten Frage:
 - „Viele Kasseler Bürgerinnen und Bürger sind gegen eine Bebauung des Langes Feldes mit gewerblich genutzten Gebäuden. In einer von der HNA am 05.03.2011 veröffentlichten Umfrage sprachen sich 34% gegen und 31% für ein Gewerbegebiet aus. Deshalb soll in einem Bürgerentscheid über diese für die Entwicklung der Stadt Kassel zentrale Frage entschieden werden. Die Mehrheit der Stadtverordnetenversammlung hat die Aufstellung eines Bebauungsplans für ein Gewerbegebiet „Langes Feld“ beschlossen. Die Stadtverwaltung prüft derzeit Einwände gegen den Bebauungsplan. Der Bürgerentscheid richtet sich - unabhängig vom Planungsrecht – gegen die Nutzung von Flächen der Stadt Kassel oder möglicher Rechtsnachfolger für eine gewerbliche Bebauung. Eine landwirtschaftliche Nutzung wäre dagegen weiterhin möglich. **Die Kaltluftentstehung und Frischluftventilation auf dem Langes Feld, welche das Klima und damit die Gesundheit der Bürger im stark belasteten Kasseler Becken beeinflusst, bliebe erhalten.**“
 - Das OVG Nordrhein-Westfalen habe das Eigentumsrecht als berechtigten Grund für ein Bürgerbegehren zugelassen und deshalb befinde man sich mit der vorge-

schlagenen Begründung auf der sicheren Seite. OVG-NRW, Aktenzeichen:15 B 1744/07

- In der Begründung zum Bürgerbegehren wird abgestellt auf privates Recht. (Nutzungsverzicht!)

Kritik an der ersten Frage:

- Es ist fraglich ob die Begründung zum Bürgerbegehren rechtlich Bestand hat, dann ein Bürgerbegehren ist unzulässig, wenn das Bürgerbegehren der Sache nach offensichtlich auf eine Bauleitplanung gerichtet ist und sich nur in das formelle Gewand einer anderen Frage kleidet. (Umgehungstatbestand)
- Die in der Begründung gewählte Form bezieht sich lediglich auf die Flächen im Eigentum der Gemeinde. Besteht der Bebauungsplan und ist die Erschließung gesichert, kann jeder Privatmann bauen, da nur etwas über 50 % der Fläche im Eigentum der Stadt ist.

Begründung der zweiten Frage:

- Der Hintergrund dieser Formulierungen ist die Erkenntnis, dass nicht nur der Bebauungsplan, sondern auch die Erschließung Voraussetzung für die Bebauung des Langen Feldes ist. Nach BauGB § 30 ist ein Vorhaben zulässig im Geltungsbereich eines Bebauungsplans, wenn es den Festsetzungen nicht widerspricht und die Erschließung gesichert ist. Nach § 123 (3) besteht ein Rechtsanspruch auf Erschließung nicht.
- Die zweite Frage greift als einen wesentlichen Bestandteil eine Forderung aus dem Entwurf des Regionalplans auf (Sandershäuser Berg und Langes Feld als Interkommunale Gewerbegebiete mit der Priorität Sandershäuser Berg zu entwickeln). Diese Forderung wurde im weiteren Verfahren bis zum Beschluss des Regionalplanes verwässert. Bezogen auf das Lange Feld wurde die interkommunale Organisation nur zu einer Empfehlung.

Kritik an der zweiten Frage:

- sprachlich zu umständlich und zu lang
- juristisch fragwürdig, da sie undefinierbare Bindungen enthält und mit unklaren Begriffen arbeitet. (interkommunales Gewerbegebiet, Brachflächen in Kassel)
- politisch nicht durchsetzbar, weil sie keine Ablehnung der Bebauung formuliert

6. Die Entscheidung des Bündnisses für das Bürgerbegehren:
Die erste Frage erscheint radikaler. Die Bedenken, dass eine Beziehung zum Bebauungsplan hergestellt werden kann, werden zurückgewiesen.

Der Text auf dem Unterschriftsblatt lautet:

Mit meiner Unterschrift beantrage ich die Durchführung eines Bürgerentscheids nach § 8b Hessische Gemeindeordnung zu folgender Frage:

„Sind Sie dafür, auf die gewerbliche Bebauung des ‚Langen Feldes‘ in Kassel-Niederzwehren, das bisher als wichtige klimabedeutsame Fläche dient und als Naherholungsgebiet genutzt wird, zu verzichten?“ (Begründung siehe oben!)

7. Von der Bürgerinitiative „Pro Langes Feld“ wurde die zweite Frage befürwortet. Das Bündnis für das Bürgerbegehren hat sich nach juristischer Beratung für die erste Frage entschieden. Die Bürgerinitiative „Pro Langes Feld“ hat das Bürgerbegehren offensiv vertreten und den gewählten Text gerechtfertigt, wie aus den Infobriefen hervorgeht.